



Außerschulische Bildungsträger - Zusammenarbeit und Anerkennung

Die ganzheitliche Entwicklung des Kindes soll gewahrt sein. Wenn ein Kind sich außerschulisch weiterbildet, soll dies eine Bedeutung für die schulische Entwicklung haben und auch anerkannt sein.

Die autonome Schule lebt von einer lebendigen Schulgemeinschaft, in der Lehrer*innen, Schüler*innen, Eltern und externe Bildungsträger partnerschaftlich zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit erweitert den Wirkungskreis der Schule und koppelt sie an das Lebensumfeld der Schüler*innen.

Die außerschulische Weiterbildung wird von der Schule unterstützt. Dazu suchen Eltern um Anerkennung von Bildungstätigkeiten an von der Schule anerkannten (akkreditierten) externen Bildungsträgern (wie Musikschule, Sportvereinen, Therapieeinrichtungen ...) an. Der Antrag der Eltern führt zu einer Teilbefreiung von der Pflichtquote von 34 Stunden pro Schuljahr (laut Landesgesetz Nr. 1 vom 26.01.2015 Art. 3, Abs. 2).

Außerschulische Bildungsträger können von der Bildungsdirektion oder von der Schule akkreditiert werden.

Für die Anerkennung durch die Schule finden folgende **Qualitätskriterien** Anwendung:

- Übereinstimmung der Bildungstätigkeit mit dem allgemeinen Bildungsauftrag der Schule und den Rahmenrichtlinien des Landes
- Zugehörigkeit zu einer Dachorganisation (z.B. VSS, CONI, VSM)
- längerfristige erfolgreiche Tätigkeit im Einzugsgebiet der Schule
- bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Schule

Der Bildungsträger reicht innerhalb August ein Ansuchen um Akkreditierung bei der Schule ein.

Eine Kommission - bestehend aus der Präsidentin/dem Präsidenten des Schulrats, der/dem Vorsitzenden des Elternrats, jeweils einer Lehrperson der Grund- und Mittelschule und der Schulführungskraft - überprüft die Anträge, welche den oben angeführten Kriterien nur zum Teil entsprechen und trifft eine Entscheidung über die Anerkennung.

In besonderen Fällen kann die Anerkennung probeweise für ein Schuljahr erteilt und nach einer weiteren Überprüfung bestätigt werden.

Nach der Anerkennung durch die Kommission trifft die Schule eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bildungsträger.

Die außerschulischen Bildungsträger verpflichten sich zu:

- Dokumentation der Stunden, die eine Schülerin/ein Schüler absolviert
- Versicherungsschutz für den Unterrichtszeitraum

Wettkampfanstaltungen und die folgenden gefährlichen Sportarten sind von der Anerkennung ausgeschlossen: Wasserski, akrobatischer Schilaf, Bob, Boxsport, Rugby,

amerikanischer Football, Eisklettern, Kanusport über dem dritten Grad, Bungeespringen, Rafting, Tauchen mit Atemgerät, Freizeit- oder Sportflug, Drachenfliegen.

Die Eltern reichen das Ansuchen um Teilbefreiung von der Pflichtquote in Form einer Selbsterklärung ein. Therapie-Ansuchen werden bei der Direktion bzw. den Klassenlehrpersonen eingereicht.

Die Eltern übernehmen die Verantwortung für den Weg zur Einrichtung und nach Hause.

Am Ende des Schuljahres überprüft die Schule den Besuch des außerschulischen Angebots anhand der eingereichten Dokumentation des Bildungsträgers. Dies wird im Bewertungsbogen angeführt.

Wenn die Schülerin/der Schüler den Besuch des außerschulischen Bildungsangebots abbricht, melden die Eltern bzw. der Bildungsträger dies unverzüglich der Schule. Bei Bedarf besucht die Schülerin/der Schüler das Wahlpflichtangebot der Schule.

aus „Dreijahresplan des Bildungsangebotes „2024-27“, Beschluss des Schulrates vom 19.12.2023